

Rates für Kultur werden durch eine Ordnung bestimmt, die der Minister erläßt. Vorsitzender des Rates für Kultur ist der Minister.

(6) Der ständige Stellvertreter des Ministers ist der Staatssekretär. Er hat im Falle der Verhinderung des Ministers die Befugnisse und Pflichten des Ministers wahrzunehmen.

§14

(1) Das Ministerium ist zur Lösung seiner Aufgaben in Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen und Abteilungen gegliedert. Die Grobstruktur und der Stellenplan werden vom Ministerrat bestätigt.

(2) Der Minister legt die Verantwortung seiner Stellvertreter, die Aufgaben der Struktureinheiten und die Art und Weise ihres Zusammenwirkens sowie die Verantwortung der Leiter und Mitarbeiter in der Arbeitsordnung des Ministeriums sowie in Funktionsplänen fest.

§15

(1) Das Ministerium ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Der Staatssekretär, die Stellvertreter des Ministers und die Leiter der Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen und Abteilungen sind berechtigt, das Ministerium im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten. Mitarbeiter des Ministeriums oder andere Personen können im Rahmen der ihnen erteilten Vollmacht das Ministerium vertreten.

§16

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21. November 1963 über das Statut des Ministeriums für Kultur (GBl. II Nr. HO S. 865) außer Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1977

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. St o p h
Vorsitzender

Anordnung über die Versorgung der Schüler an allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und der Lehrlinge in Einrichtungen der Berufsbildung mit Schulbüchern für den allgemeinbildenden Unterricht

vom 1. November 1977

Zur Versorgung der Schüler an allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und der Lehrlinge in Einrichtungen der Berufsbildung mit Schulbüchern wird im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur und dem Staatssekretär für Berufsbildung folgendes angeordnet:

§ 1

Grundsätze für die Schulbuchversorgung

(1) Diese Anordnung gilt für die Schulbuchversorgung mit Schulbüchern für den allgemeinbildenden Unterricht.

(2) Mit Schulbüchern für den allgemeinbildenden Unterricht werden versorgt:

— Schüler an allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen, erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und Sonderschulen;

— Lehrlinge an Betriebsberufsschulen, Betriebsschulen und kommunalen Berufsschulen;

— Teilnehmer an Volkshochschulen, die in Lehrgängen zum Abschluß der Oberschulbildung bzw. zur Erlangung der Hochschulreife geführt werden.

(3) Für den allgemeinbildenden Unterricht sind nur die Schulbücher zugelassen, die vom Ministerium für Volksbildung bestätigt sind.

(4) Die Versorgung mit Schulbüchern für den allgemeinbildenden Unterricht erfolgt auf der Grundlage der vom Verlag Volk und Wissen im Auftrage des Ministeriums für Volksbildung für das jeweilige Schuljahr herausgegebenen verbindlichen Bücherverzeichnisse. Für Volkshochschulen gilt das Bücherverzeichnis für Oberschulen und erweiterte Oberschulen. In den Bücherverzeichnissen sind die für die einzelnen Klassenstufen und Unterrichtsfächer gültigen Schulbücher aufgeführt.

(5) Die Versorgung der Schüler an Oberschulen und erweiterten Oberschulen und der Lehrlinge in Einrichtungen der Berufsbildung mit Schulbüchern erfolgt im Rahmen der Lernmittelfreiheit mit FreTexemplaren bzw. mit Kaufexemplaren. Freixemplare werden an Schüler kostenlos ausgeliehen. Bestimmte Titel werden den Schülern als Eigentum übergeben.

(6) An Hilfsschulen, Gehörlosenschulen, Schwerhörigenschulen, Sprachheilschulen, Blindenschulen, Sehschwachenschulen, Körperbehindertenschulen und an Schulen bzw. Klassen in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens erhalten alle Schüler Freixemplare.

(7) Die Versorgung der Lehrgangsteilnehmer an Volkshochschulen erfolgt ausschließlich mit Kaufexemplaren.

§ 2

Versorgung der Schüler an allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen mit Freixemplaren

(1) Schülern an Oberschulen und erweiterten Oberschulen können im Rahmen der Lernmittelfreiheit Schulbücher voll bzw. teilweise kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Vorrangig sind dabei zu berücksichtigen:

Schüler aus kinderreichen Familien und von alleinstehenden Bürgern mit 3 Kindern und

Schüler der Klassen 9 bis 12, die eine Unterhaltsbeihilfe erhalten, sowie

Schüler der Klassen 1 bis 8, auf die die Festlegungen für Unterhaltsbeihilfenempfänger ab Klasse 9 sinngemäß zutreffen.

(2) Bestehende Regelungen, die über die vorgenannten Festlegungen hinausgehen, werden von diesen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Die Klassenleiter schlagen unter Berücksichtigung der Wünsche der Erziehungsberechtigten dem Direktor der Schule vor, welche Schüler im Rahmen der Lernmittelfreiheit Schulbücher voll oder teilweise kostenlos erhalten sollen. Über die Gewährung von Freixemplaren entscheidet der Direktor.

(4) Schulbücher, die den Schulen als Klassensätze (einschließlich der Ganzlesestoffe für den Literaturunterricht) zur Verfügung gestellt werden, sind von den Schulen im Rahmen der Lernmittelfreiheit entsprechend den im Bücherverzeichnis festgelegten Ausstattungsnormativen anzuschaffen bzw. zu ergänzen. Diese Schulbücher sind entsprechend den vorhandenen Bedingungen in der Schule aufzubewahren und für die Zeit der Behandlung bzw. Wiederholung bestimmter Stoffgebiete an die Schüler auszuleihen.

(5) Die Entscheidung des Ministeriums für Volksbildung darüber, welche Schulbücher den Schülern leihweise zur Verfügung gestellt werden bzw. welche in das Eigentum der Schüler übergehen, ist jährlich im Bücherverzeichnis auszuweisen.

(6) Schulbücher, die leihweise an Schüler ausgegeben werden, sind im Bestandsverzeichnis der Schule nach Titeln zah-